

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 13-14

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397
 Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhr nach den Nordstaaten.

In der letzten Nummer der «Mitteilungen» ist schon auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die der Ausfuhr von Seidenwaren nach den drei skandinavischen Staaten und Holland entgegenstehen, indem einerseits die von Deutschland bewilligten Transitkontingente trotz ihrer verhältnismäßigen Höhe ungenügend sind, und andererseits die «Commission interalliée» in Bern die Ausfuhr der einzelnen Firmen verschiedenartigen Beschränkungen unterwirft. Infolge der fortwährend neu eingereichten Ausfuhrgesuche in großen Beträgen und der von seiten Deutschlands und der Entente beobachteten Zurückhaltung haben sich die Verhältnisse derart zugespitzt, daß das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement die Einreichung von provisorischen Ausfuhrgesuchen bis auf weiteres untersagt hat. Sobald sich die Lage durch die Erledigung der zahlreichen noch hängenden Gesuche einigermaßen abgeklärt haben wird, soll die Einreichung von Gesuchen für die Ausfuhr von Seidenstoffen wieder freigegeben werden.

Eine gewisse Erleichterung dürfte der Verkehr nach dem Norden vielleicht dadurch erfahren, daß die Entente die Einfuhrsperre für Seidenwaren (mit Ausnahme von asiatischen- und ähnlichen Geweben und von Beuteluch) vorläufig für die vier Nordstaaten aufgehoben hat, so daß die Möglichkeit besteht, schweizerische Seidenwaren nunmehr wiederum durch die Ententestaaten nach diesen Ländern zu befördern. Es ist jedoch notwendig, sich von Fall zu Fall über die Durchfuhrmöglichkeit zu versichern und angesichts der mißlichen Transportschwierigkeiten und der für die nordischen Staaten von seite der Entente aufgestellten allgemeinen Kontingente wird man sich von dieser neuen Ausfuhrmöglichkeit in der Praxis zurzeit wohl nicht viel versprechen dürfen.

In diesem Zusammenhang sei noch mitgeteilt, daß wahrscheinlich auch die Kunden in den Nordstaaten selbst kontingentiert werden (für Norwegen scheinen die erforderlichen Maßnahmen schon durchgeführt worden zu sein), so daß dem freien Absatz schweizerischer Seidenwaren nach den nordischen Staaten neue Hindernisse entgegenstehen.

Ausfuhr nach den Zentralmächten.

Der Vorstand der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hatte auf den 17. Juli eine Versammlung der Seidenstoff-Fabrikations- und Handelsfirmen einberufen, in welcher ausführlich über die nunmehr abgeschlossenen, aber noch nicht ratifizierten neuen Seiden-Abkommen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn berichtet worden ist.

Nachdem nunmehr die Bedingungen, unter denen die Ausfuhr nach den Zentralmächten bis zum 31. März 1919 vor sich gehen wird, bekannt sind, und ebenso die Verteilung des Entente-Kontingentes auf die in Frage kommenden Länder, wird die Zuteilung der Kontingente an die einzelnen Firmen demnächst erfolgen können. Gleichzeitig werden auch neue und verschärfte Bestimmungen in bezug auf die Uebertragung von Kontingenten in Kraft treten.

Ausfuhr nach England.

Das englische Einfuhrkontingent für Seidenstoffe, Seidenbänder und Stickereien läuft am 15. August 1918 ab und die Bemühungen des Bundesrates, um neuerdings eine Verlängerung des Einfuhrkontingentes zu erwirken, haben schon vor längerer Zeit eingesetzt. Die englische Regierung scheint auch bereit zu sein, die Einfuhr von Seidenwaren und Stickereien in beschränktem Umfange weiterhin zu gewähren, jedoch unter Bedingungen finanzieller Art, welche die Fortführung des Geschäftes verunmöglichen müßten.

Die Verhandlungen gehen weiter ihren Gang, doch erscheint es wenig wahrscheinlich, daß sie bei der zurzeit noch bestehenden, grundsätzlichen Verschiedenheit der Auffassungen rasch zu einem Ziele führen werden. Unter solchen Umständen ist die weitere Absendung von Seidenwaren, die ja nur mehr nach dem 15. August in England eintreffen würden, mit einem erheblichen Risiko verbunden, und zwar auch dann, wenn diese Waren noch auf Rechnung des bis zum 15. August laufenden englischen Einfuhrkontingentes abgeschickt werden.

Die gleiche Gefahr laufen auch die Sendungen nach englischen Kolonien über England, sofern die Waren erst nach dem 15. August im Transit in England anlangen. Der Bundesrat hat die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die mit dem Eintreffen von Ware nach dem 15. August allfällig verbundenen Schwierigkeiten für den schweizerischen Absender zu beheben, doch liegen bis heute noch keinerlei Zusicherungen der englischen Regierung in dieser Beziehung vor.

Inzwischen ist die Nachricht eingelaufen, daß die englische Regierung vorläufig in eine Verlängerung des Einfuhrkontingentes für Seidenwaren und Stickereien um 3 Wochen, also bis zum 7. September eingewilligt habe und zwar, wie wohl angenommen werden kann, auf der bisherigen Grundlage von 70 %. Es darf dieses Entgegenkommen wohl dahingedeutet werden, daß eine Verständigung im Sinne der Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Einfuhr erwünscht ist. In gleicher Richtung wird auch die aus je einem Vertreter der Seidenstoff-, der Bandweberei und der Stickerei bestehende Delegation des Bundesrates, die sich nach London begeben hat, wirken.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Juni:

	Juni 1917	1918	Jan.-Juni 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt Fr.	112,786	20,155	176,893
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt „	4,459	1,816	9,033
Halbseidene Gewebe	—	—	—
Seidenbeuteluch	249,596	61,859	1,329,799
Seidene Wirkwaren	48,695	—	110,518

Schweiz. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im ersten Vierteljahr 1918. Der Verkehr in Seidenwaren weist den entsprechenden drei ersten Monaten des Vorjahres gegenüber zwar keine großen Verschiebungen auf, wohl aber im Vergleich zu den vorhergehenden Quartalen. Die Schwierigkeiten, die der Ausfuhr entgegenstehen und die Kontingentierungen bringen es mit sich, daß eine